

# **Umweltbericht**

**zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Umweltbericht**

## **zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

Auftraggeber:

LOTH  
Städtebau und Stadtplanung  
Marburger Tor 4–6  
57072 Siegen

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2405

Warstein-Hirschberg, Mai 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Einleitung .....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	4
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	5
1.2.1 Fachgesetze .....	5
1.2.2 Fachpläne .....	6
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes .....	7
2.1 Untersuchungsgebiet .....	7
2.2 Geografische und politische Lage .....	10
2.3 Naturschutzfachliche Planung .....	10
2.3.1 Natura 2000-Gebiete .....	10
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	11
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	16
3.1 Untersuchungsinhalte .....	16
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung .....	16
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	17
3.3.1 Immissionen .....	17
3.3.2 Erholung .....	17
3.4 Schutzgut Tiere .....	17
3.5 Schutzgut Pflanzen .....	19
3.6 Schutzgut Fläche .....	19
3.7 Schutzgut Boden .....	20
3.8 Schutzgut Wasser .....	22
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser .....	22
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	23
3.9 Schutzgut Klima und Luft .....	24
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	25
3.10 Schutzgut Landschaft .....	25
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	27
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen .....	28
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	30
3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	30
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	31
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	31
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	31

## Verzeichnisse

---

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	32
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....	33
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	33
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	33
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	33
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	34
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	35
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
	Quellenverzeichnis .....	39
	Anlage 1 .....	40
	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung .....	40

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	3
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	4
Abb. 3	Geplante 92. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	5
Abb. 4	Regionalplan im Bereich des Plangebietes .....	6
Abb. 5	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	7
Abb. 6	Blick von Osten nach Westen auf die große Grünlandfläche .....	8
Abb. 7	Blick auf den westlichen Bereich der großen Grünlandfläche .....	8
Abb. 8	Kleinflächiges Grünland im Osten des Plangebietes .....	9
Abb. 9	Blick auf die Gehölze entlang des Waller Baches.....	9
Abb. 10	Wohnbebauung entlang der Caller Straße im Süden des Plangebietes. ....	10
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete .....	12
Abb. 12	Lage der Biotopverbundflächen.....	13
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen.....	14
Abb. 14	Lage des gesetzlich geschützten Biotopes.....	15
Abb. 15	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes .....	21
Abb. 16	Waller Bach direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend.....	23
Abb. 17	Klimatope im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie).....	25
Abb. 18	Blick von nördlich des Plangebietes auf das Plangebiet.....	26
Abb. 19	Westlicher Bereich des Plangebietes, von Norden aus fotografiert.....	26

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	20
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. ....	28

## 1.0 Einleitung

„Planungsanlass der 92. Flächennutzungsplanänderung ist die Reduzierung von ungenutzten Gewerbeflächenreserven im Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Aus heutiger Sicht ist eine Gewerbeflächenentwicklung an dieser Stelle nicht mehr vonnöten. So können im Gegenzug neue Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet geschaffen werden.“

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Rücknahme von Gewerbeflächenreserven und die Darstellung der tatsächlichen Nutzungen im Geltungsbereich. Die Flächen nördlich des Waller Baches, die ebenfalls eine Gewerbeflächenreserve darstellen, sollen weiterhin einer gewerblichen Nutzung zugänglich bleiben und sind daher nicht mehr Bestandteil der 92. Flächennutzungsplanänderung.“ (LOTH 2023).

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede befindet sich zwischen Calle und Wallen, im Ortsteil Voßwinkel westlich von Meschede.

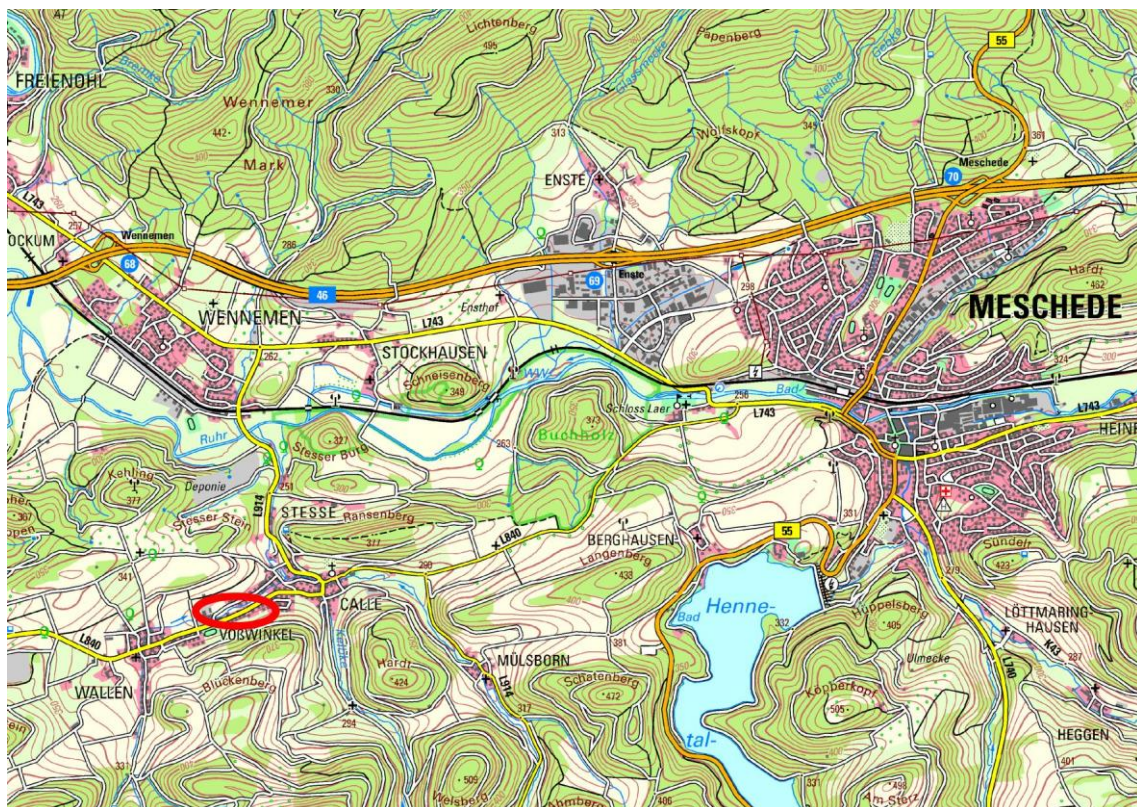


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt das Plangebiet derzeit vollständig als „GEb - Gewerbegebiet geplant“ dar.



Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2023).

Geplant ist die Darstellung der Grundstücke nördlich der Heinrichthaler Straße gemäß ihrer tatsächlichen heutigen Nutzung als Mischgebiet bzw. Grünflächen. Die Flurstücke 82, 83, 84 sind derzeit mit Wohnhäusern bebaut. Das Flurstück 81 wird als Wirtschaftsweg genutzt. Die Flurstücke 81, 82, 83 und 84 sollen künftig als Mischgebiet dargestellt werden. Die Flurstücke 102 und 116 sind Wiesenflächen mit Baumbestand am nördlichen Rand. Die Flurstücke 102 und 116 sollen künftig als Grünflächen dargestellt werden. Nördlich wird das Plangebiet durch den Verlauf des Waller Baches begrenzt.

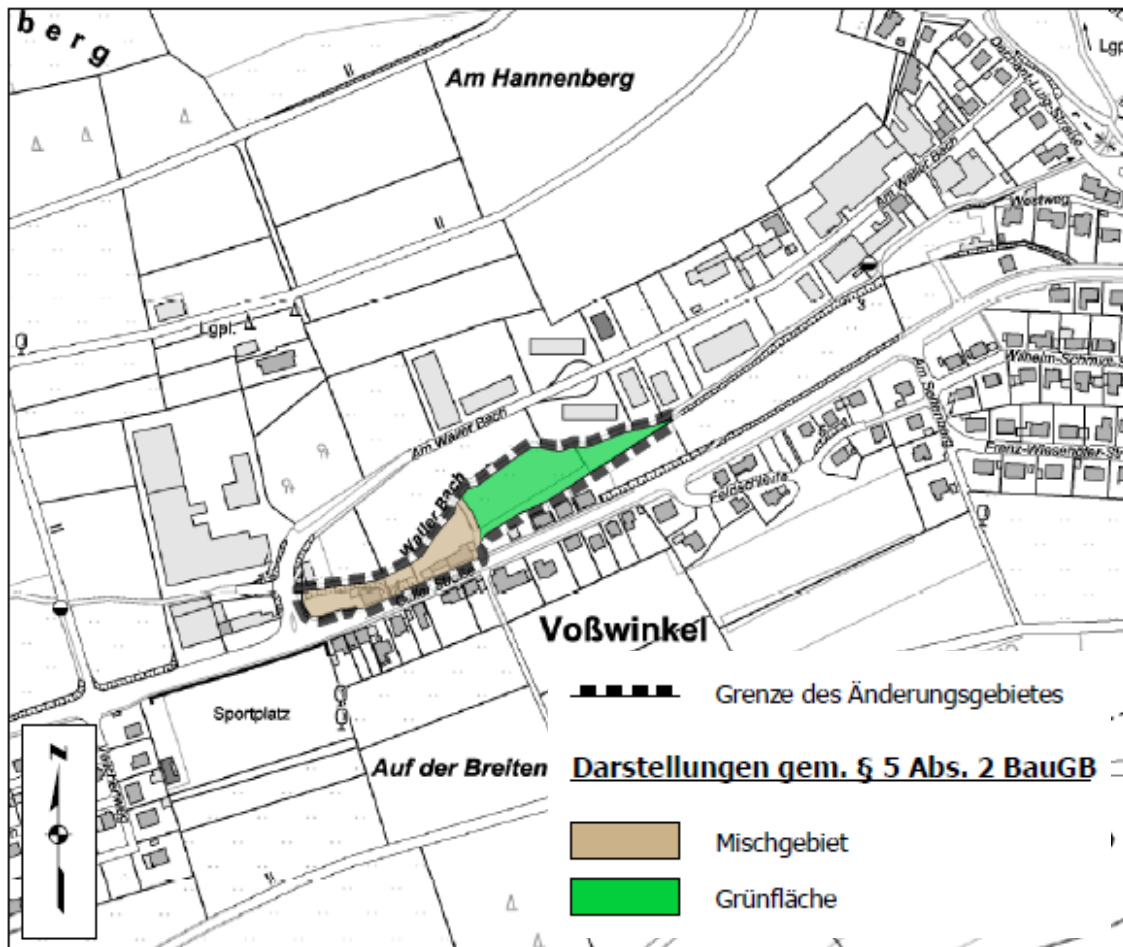


Abb. 3 Geplante 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KEIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023).

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

## 1.2.2 Fachpläne

### Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Stand März 2012, Blatt 13, zeigt das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gelb gefärbt in Abbildung 4). Die südlich des Plangebietes verlaufende Landesstraße L480 ist als Straße für überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

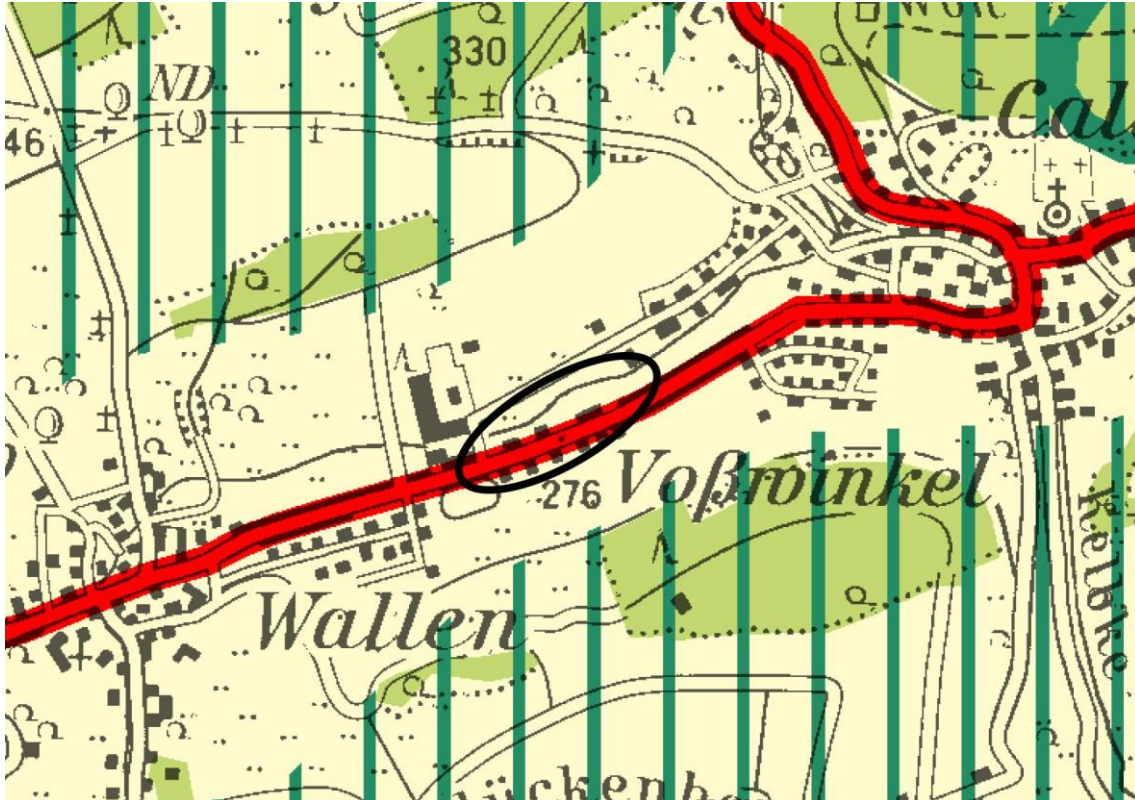


Abb. 4 Regionalplan im Bereich des Plangebietes (schwarz umrandet).

### Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan wurde bereits in Kapitel 1.1 erläutert.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Meschede stellt weder in der Festsetzungskarte noch in der Entwicklungskarte Schutzgebiete dar, da sich das Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb eines Ortsteiles befindet, der nicht durch den Landschaftsplan überplant ist (HSK 2021).



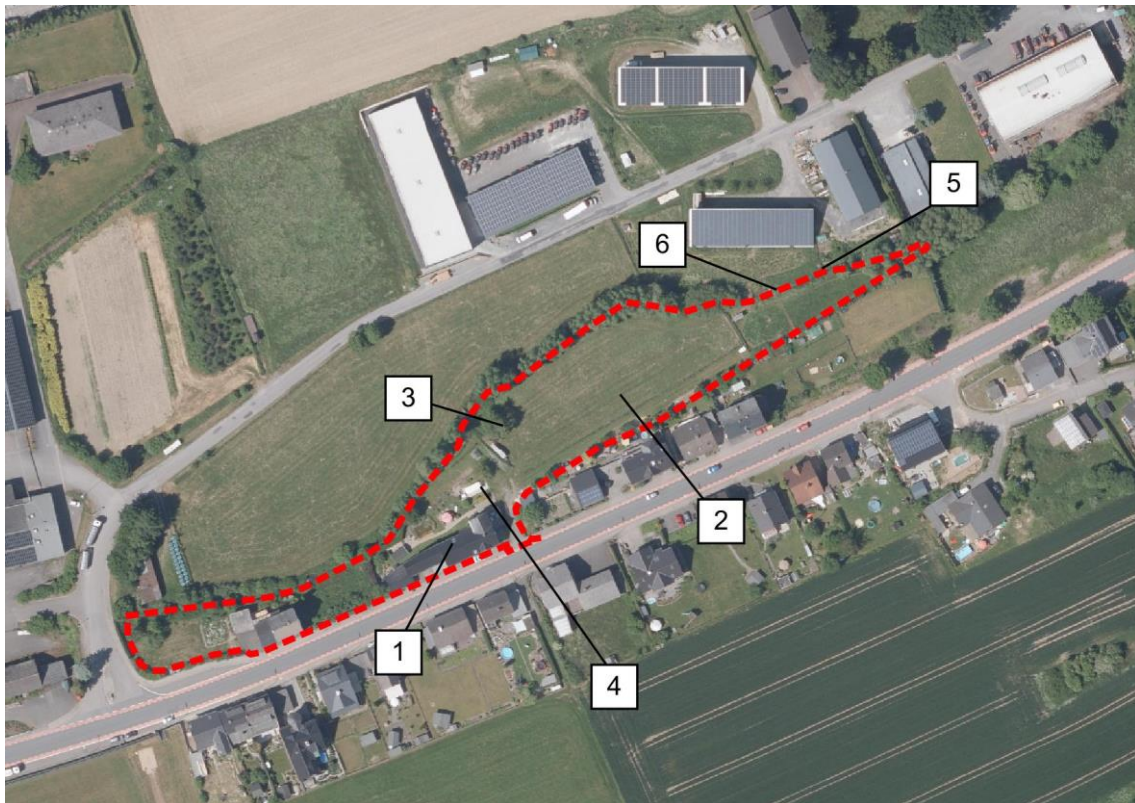
## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von der Ortslage Meschede-Voßwinkel. Das Plangebiet grenzt südlich an die Landesstraße sowie bestehende Bebauung, auch nördlich ist noch Bebauung vorhanden, die jedoch durch den Waller Bach und ein Grünland vom Plangebiet getrennt wird.

Der Ortsteil liegt in einem Bereich, in dem sich mehrere kleine Ortschaften entlang der Landesstraße befinden. Die übrigen Flächen sind von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Plangebiet befindet sich im westlichen Teil eine Bebauung mit Wohnhäusern und Hausgärten, in denen einzelne Bäume und Sträucher wachsen. Im östlichen Teil des Plangebietes dominiert ein Grünland. Entlang der nördlichen Grenze wachsen Gehölze entlang des Waller Baches.



**Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung vom 13.03.2023.**

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 1 = versiegelte Flächen | 4 = Hausgarten |
| 2 = Grünland            | 5 = Säume      |
| 3 = Gehölze/Gebüsch     | 6 = Gewässer   |

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

**Grundstruktur des Untersuchungsraumes**

---



**Abb. 6** Blick von Osten nach Westen auf die große Grünlandfläche. Am rechten Bildrand befinden sich die Gehölze entlang des Waller Baches.



**Abb. 7** Blick auf den westlichen Bereich der großen Grünlandfläche von nördlich des Plangebietes.

**Grundstruktur des Untersuchungsraumes**

---



**Abb. 8** Kleinflächiges Grünland im Osten des Plangebietes. Das Grünland wurde zum Zeitpunkt der Ortsbegehung als Weide genutzt. Am linken Bildrand ist der Waller Bach zu sehen.



**Abb. 9** Blick auf die Gehölze entlang des Waller Baches von Norden außerhalb des Plangebiets fotografiert.



**Abb. 10** Wohnbebauung entlang der Caller Straße im Süden des Plangebietes.

## **2.2 Geografische und politische Lage**

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählt geografisch zum Rothaargebirge.

## **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen. Zur Abschätzung der Auswirkungen der Planungen wird ein Untersuchungsgebiet von 300 m angesetzt (MULNV 2021).

### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Plangebiet oder dem Untersuchungsgebiet 300 m.

### **2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

#### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im Untersuchungsgebiet 300 m ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan Meschede (HSK 2021) stellt jedoch im Untersuchungsgebiet 300 m zwei Landschaftsschutzgebiete dar (vgl. Abb. 11). Im Norden und in einem südlichen Teil ist das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.22 „Ortsnahe Freiflächen südlich Visbeck“ dargestellt. Dies umfasst eine Fläche von fast 72 ha und gehört zur Landschaftsschutzgebietskategorie Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters“. Landschaftsschutzgebiete dieser Kategorie sichern Freiflächen in Ortsrandlagen, es gilt ein Verbot von Erstaufforstungen sowie das Verbot der Anlage einer Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkultur (HSK 2021). Ein kleiner Teil im Süden des Untersuchungsgebietes 200 m liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Meschede“, welches den Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit Ausnahme von Siedlungsbereichen und anderweitig als Schutzgebiete ausgewiesene Flächen umfasst. Es dient der Sicherung der natürlichen Eigenart des Plangebietes des Landschaftsplanes.

### Grundstruktur des Untersuchungsraumes

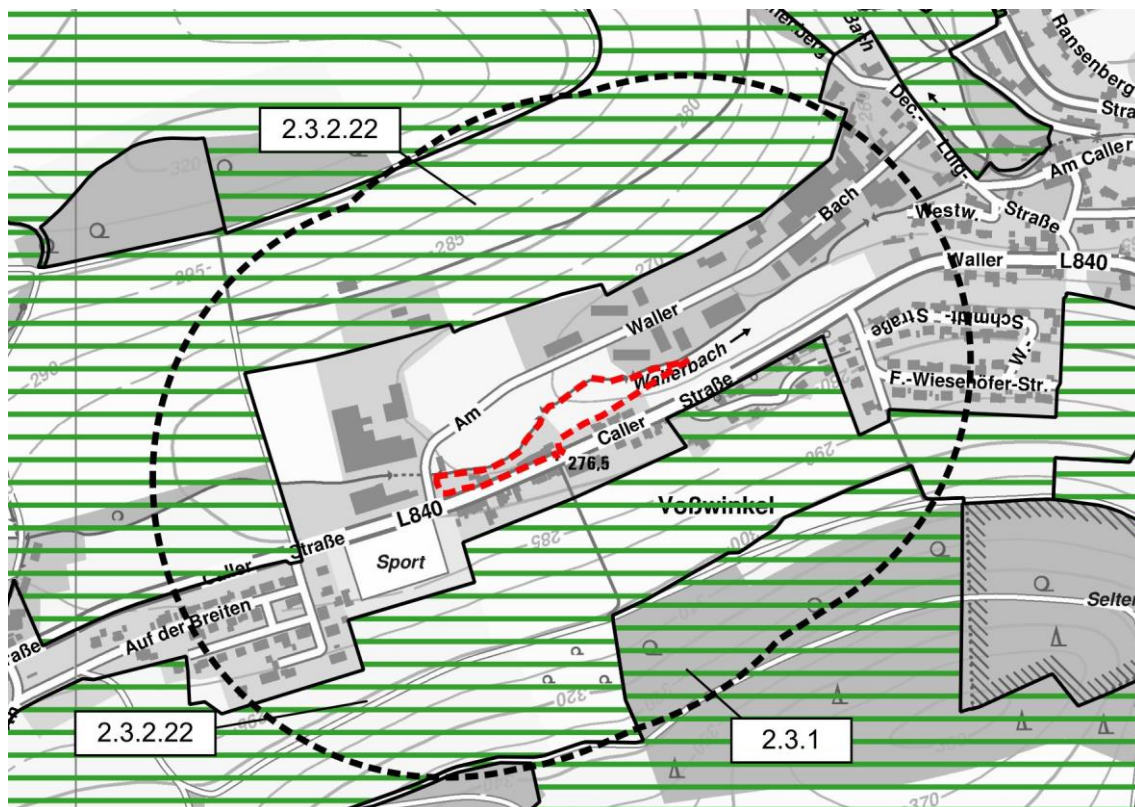


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffuren) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes, nicht jedoch im Plangebiet, ist die Biotopverbundfläche VB-A-4615-016 „Offenland- und Kulturlandschaftskomplex Meschede-Wallen“ dargestellt (vgl. Abb. 12). Ihr kommt eine besondere Bedeutung zu, sie umfasst die offene Feldflur um Wallen nördlich und südlich des Waller Baches, der von Acker- und Grünlandflächen sowie Feldgehölzen gesäumt wird.

### Grundstruktur des Untersuchungsraumes

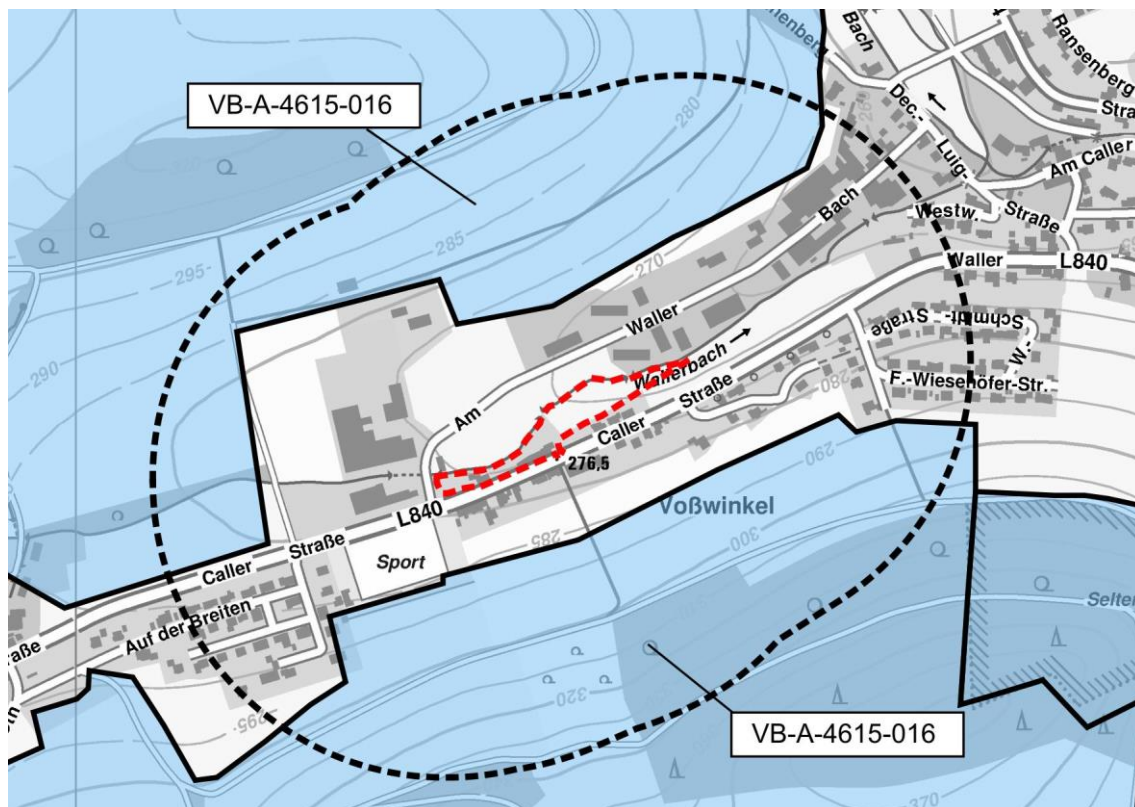


Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

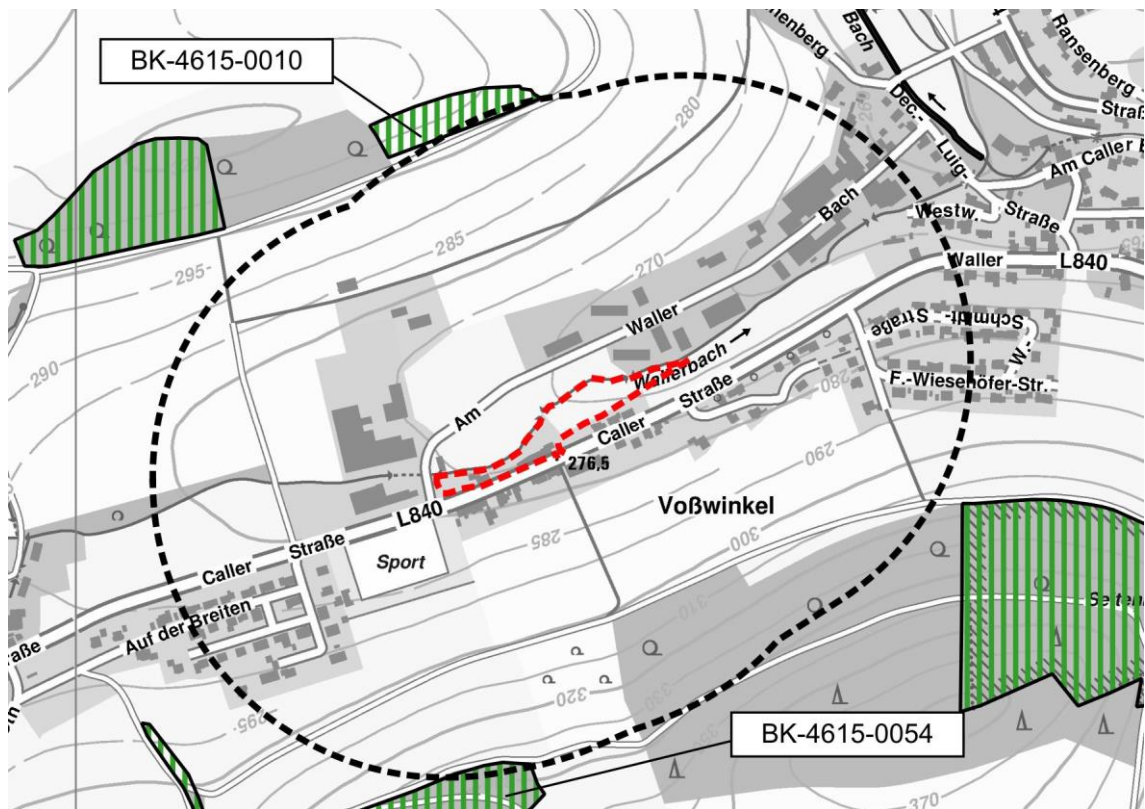
### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

An dem nördlichen und südlichen Rand des Untersuchungsgebietes 300 m liegt jeweils eine Biotopkatasterfläche. Im Norden liegt die BK-4615-0010 „Magerwiese westlich von Calle“. Im Süden befindet sich die BK-4615-0054 „Feldgehölz südöstlich Meschede-Walle“, welches eine lokale Bedeutung hat und als nicht beeinträchtigt beschrieben wird.

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist nicht erkennbar. In den Beschreibungen der Biotopkatasterflächen werden keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten genannt.

### Grundstruktur des Untersuchungsraumes



**Abb. 13** Lage der Biotopkatasterflächen (grün gestreifte Flächen) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die zuvor genannte Biotopkatasterfläche BK-4615-0010 ist zugleich als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um das BT-4615-0002-2014, eine Berg-Mähwiese. Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden in der Beschreibung des gesetzlich geschützten Biotopes nicht genannt; eine Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops wird aufgrund der Randlage am Untersuchungsgebiet und der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen.



Grundstruktur des Untersuchungsraumes

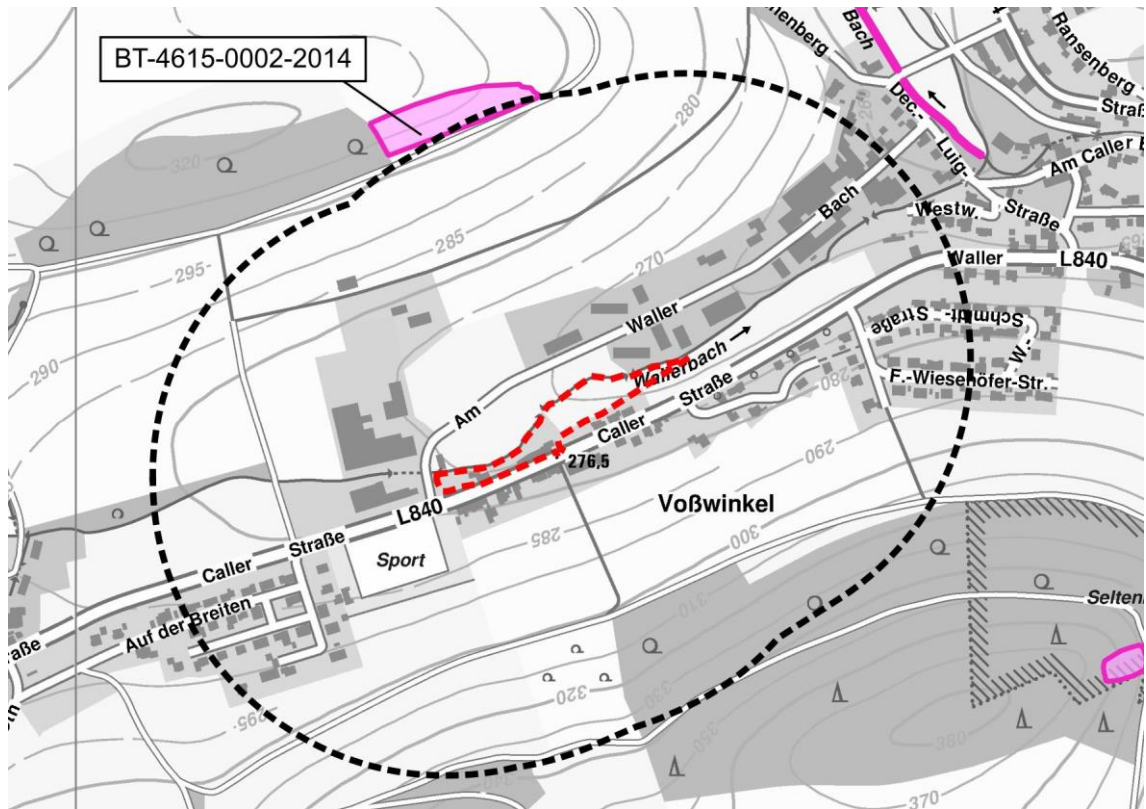


Abb. 14 Lage des gesetzlich geschützten Biotopes (pinke Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Änderungsbereichs und der Umgebung erfolgte am 13. März 2023.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet.

#### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, geht mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des Plangebietes als Mischgebiet und Grünfläche einher, die die bisherige Darstellung der Gewerbegebietsfläche ersetzt.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Immissionen**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023A) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung im östlichen Bereich des Plangebietes sowie die Landesstraße, die südlich angrenzt, entstehen bereits Immissionen.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert, da es sich um eine formale Änderung der Festsetzungen handelt und kein konkretes Baurecht geschaffen wird.

#### **3.3.2 Erholung**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet selbst kommt aufgrund der ländlichen Lage und der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu. Die Landesstraße wird aufgrund des Verkehrslärms als Vorbelastung aufgefasst, außerdem sind keine Wanderwege im Plangebiet vorhanden. Eine gezielte Nutzung des Plangebietes durch Wanderer und andere Erholungssuchende ist durch die geringe Erreichbarkeit nicht zu erwarten, da der Waller Bach die Zugänglichkeit von Norden aus einschränkt.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert, da der Flächennutzungsplan für den Ortsteil geändert wird. Der Zustand der Flächennutzungsplanänderung entspricht jedoch dem Bestandszustand, weshalb keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten sind.

#### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung**

„Im Zusammenhang mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Gebüsche
- Acker
- Säume
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4615 „Meschede“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Dies sind Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude und Fettwiesen. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 13. März 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

„Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene, sobald konkrete Planungsabsichten vorliegen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

### **3.5 Schutzgut Pflanzen**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die angrenzenden Bereiche wurden 13. März 2023 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 14 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst. Bedingt durch die Ortslage sind in den Hausgärten Zier- und Nutzpflanzen vorhanden. Die beiden Grünlandbereiche stellen sich als intensiv genutzte Flächen dar, durch die Einzäunung ist von einer Weidenutzung auszugehen. Es dominieren Gräserarten. Entlang des Waller Baches stehen ältere Kopfweiden, Erlen und Eschen in einer lockeren Baumreihe. Zwischen den Häusern, die entlang der Caller Straße stehen, befinden sich Böschungen mit Sträuchern (Hasel, Ahorn, Hartriegel).

Ein besonderer Artenreichtum an Pflanzen ist nicht festzustellen. Dennoch ist das Plangebiet von Grünflächen, Gehölzen und einzelnen Sträuchern geprägt. Dem Schutzgut Pflanzen kommt eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geht eine formale planungsrechtliche Änderung einher, wodurch das Schutzgut nicht betroffen ist. Eine mögliche Betroffenheit ist auf nachgelagerter Planungsebene zu betrachten. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

### **3.6 Schutzgut Fläche**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst ca. 0,6 ha, wovon nur knapp 0,2 ha bebaute Fläche sind. Der übrige Bereich ist unversiegelt und wird als Grünland genutzt.

Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet eine geringe Bedeutung zu.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da die Änderung einen formalen planerischen Akt bedeutet. Da ein Teil der vorher als Gewerbegebiet dargestellten Fläche des Plangebietes durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche dargestellt wird, werden positive Effekte auf das Schutzgut Fläche erwartet. Im Bereich der Grünfläche (östlicher Teil des Plangebietes) kann zukünftig keine Bebauung und somit keine Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

## **3.7 Schutzgut Boden**

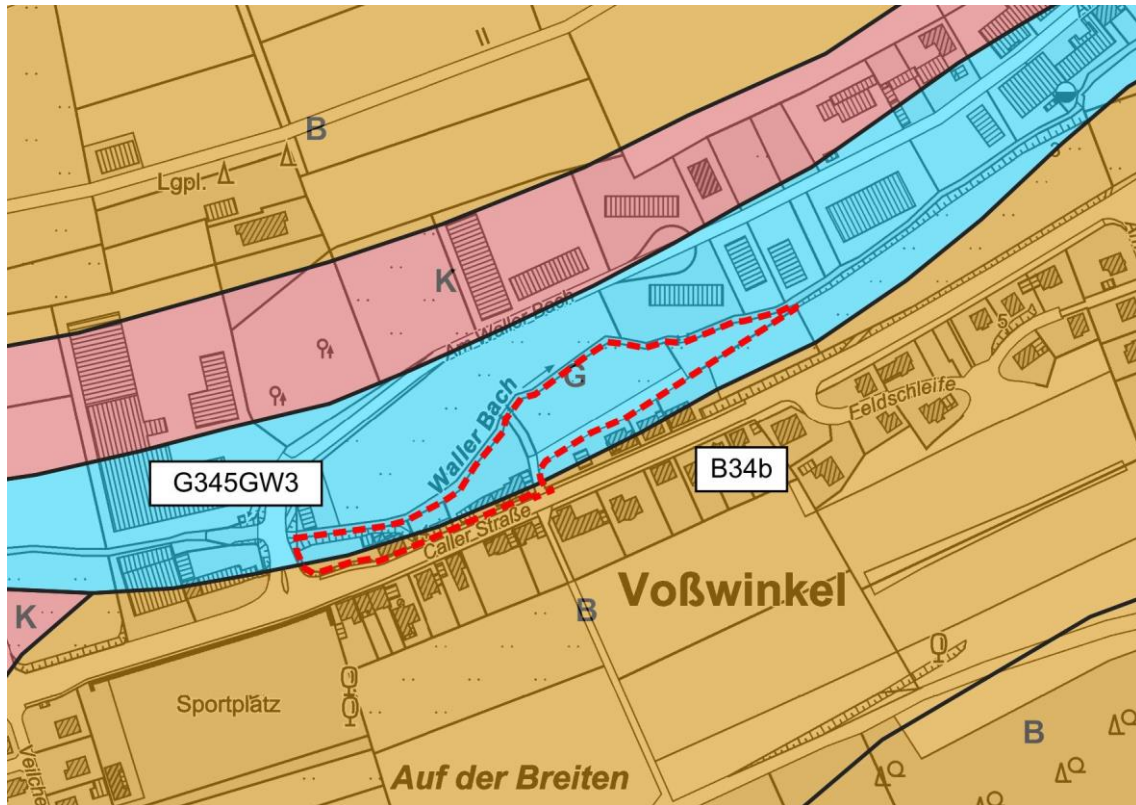
### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Im Bereich des Plangebietes steht gemäß der Bodenkarte überwiegend ein Gley an, im Süden liegt das Plangebiet auf einer Braunerde. Die Eigenschaften der Bodentypen sind in der folgenden Tabelle dokumentiert.

**Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.**

<b>Bodeneinheit</b>	<b>G345GW3</b>	<b>B34b</b>
<b>Bodentyp</b>	Gley	Braunerde
<b>Bodenartengruppe des Oberbodens</b>	schluffiger Lehm	stark toniger Schluff
<b>Grundwasserstufe</b>	Stufe 3, tief, 8 – 13 cm	Stufe 0 ohne Grundwasser
<b>Wertzahlen der Bodenschätzung</b>	30 bis 55, mittel	30 bis 60, mittel
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,51 sehr hoch	0,5 hoch
<b>Schutzwürdigkeit des Bodens</b>	nicht bewertet	Fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations-/Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit
<b>Verdichtungsempfindlichkeit</b>	sehr hoch	mittel

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



**Abb. 15** Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Bereich der Gebäude, Straßen und Nebenanlagen sind die Böden bereits anthropogen verändert, also versiegelt. In den weiteren Bereichen sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen, obschon sie teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und hier Verdichtung oder Düngemiteleinsetzung vorkommen kann. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

#### Altlasten

Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf Altlasten.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder

unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da die Änderung des Flächennutzungsplanes einen formalen planerischen Akt bedeutet.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02981 / 800-0), die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931 / 82-3896), unverzüglich zu informieren.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Laut der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen befindet sich das Plangebiet in einem Übergang von „Gebiete[n] ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ und „Gebiete[n] mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgesteinen“ (GL NRW 1980).

Der Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Hellefelder & Sparganophyllum-Kalke“ (276\_23) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Im Verbreitungsgebiet der Hellefelder und Sparganophyllum-Kalke stehen devonisch-karbonische Kalksteine und Tonschiefer (Ton- und Schluffstein) an. Die massig bis dickbankig ausgebildeten Kalksteine werden von geringmächtigen Tonschiefern umgeben. Die Kalksteine, die teilweise zu Verkarstung neigen, besitzen eine gute bis mäßige, örtlich wechselnde Durchlässigkeit, während die Tonschiefer und sonstige Gesteinsschichten sehr gering durchlässig sind. Die Grundwasserneubildungsrate liegt erfahrungsgemäß bei etwa 6-8 l/sec\*km<sup>2</sup> (180-250 mm/a). Der Flurabstand des Grundwassers ist stark schwankend und meist größer als 6 - 8 m.“ (MUNV 2023B).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MUNV (2023B) „gut“ eingestuft.



Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert, da der Flächennutzungsplan für dieses Gebiet aufgestellt und damit kein direktes Baurecht erwirkt wird. Sollten im nachgelagerten Planungsverfahren Grundwassereingriffe notwendig sein, werden in den dann erstellten Gutachten entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert.

#### **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Waller Bach, ein Fließgewässer, das weiter östlich in Calle auf den Caller Bach bzw. die Kelbke trifft, der wiederum nördlich von Calle in die Ruhr mündet. Die Gewässerstruktur des Waller Baches, ein kleiner Talauebach des Grundgebirges, ist nicht bewertet.

Bei der Ortsbegehung am 15.03.2023 war der Waller Bach mit Wasser gefüllt und trat teilweise über die Ufer in die Grünlandflächen hinein. Entlang des Waller Baches wachsen Kopfweiden und weitere Gehölze und Sträucher. Im Bereich des Plangebietes gibt es zwei Brücken, die über den Waller Bach führen.



**Abb. 16 Waller Bach direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend.**

Die Bedeutung des Gewässers ist mittel anzunehmen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Die im Plangebiet vorhandenen Oberflächengewässer werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Im Zuge der 92. Änderung wird das Grünland, welches südlich an den Waller Bach grenzt, als Grünfläche festgesetzt. Eine Bebauung oder sonstige Versiegelung ist daher nicht möglich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit für das Gewässer positiv zu sehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer sind damit ausgeschlossen.

## **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet ist in der Klimatopkarte für NRW ungefähr zu gleichen Teilen dem „Freilandklima“ und dem „Vorstadtklima“ zugeordnet (vgl. Abb. 17, LANUV 2023B).

Im Freiflächen-Klimatop herrschen Acker-, Wiesen- und Brachflächen vor. Ein starker Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte sowie geringe Windströmungsbeeinflussung sind kennzeichnend. Je nach Bodennutzung befinden sich innerhalb des Freiflächen-Klimatopes wichtige Kaltluftbildungsflächen mit hoher lufthygienischer Bedeutung.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt. Dem Plangebiet kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion eine mittlere Bedeutung zu.



**Abb. 17** Klimatope im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie).

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert.

#### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich eher gering einstufen.

#### **3.10 Schutzgut Landschaft**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet liegt innerhalb von Voßwinkel. In diesem Landschaftsraum dominiert das Siedlungsbild aus Dörfern und Kleinstädten, in denen häufig noch bäuerliche Höfe mit traditioneller Bausubstanz zu finden sind. Die Ortschaften im Umfeld sind überwiegend entlang der Straßen ausgeprägt. Das Plangebiet selbst ist von der Wohnbebauung entlang der Caller Straße geprägt. Hier finden sich Wohnhäuser und Hausgärten, entlang der Caller Straße bestehen Blickachsen nach Westen und Osten. Der Wallerbach, der die nördliche Grenze des Plangebietes darstellt, ist von Gehölzen gesäumt.



**Abb. 18** Blick von nördlich des Plangebietes auf das Plangebiet, welches im Bildhintergrund zu sehen ist. Die Gehölze entlang des Waller Baches sind zu sehen, ebenfalls die westliche Grünlandfläche.



**Abb. 19** Westlicher Bereich des Plangebietes, von Norden aus fotografiert.

Die Bedeutung des Schutzgutes ist im Plangebiet mittel zu bezeichnen, da die Landschaft von der Wohnbebauung geprägt ist.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erwartet. Die Änderung entspricht der derzeitigen realen Nutzung im Plangebiet. Das Schutzgut Landschaft erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung.

### **3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Orte. Weiterhin liegt es innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches aus der Fachsicht der Landschafts- und Baukultur K21.08 „Raum Westenfeld – Hellefeld – Berge – Calle“. Diese ist Teil der offenen und überwiegend agrarisch geprägten Bereiche, die einen Gegensatz zum waldbedeckten Sauerland darstellen. In Calle, östlich des Plangebietes, ist die Kath. Pfarrkirche St. Severin als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt ausgewiesen (LWL 2010).

Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erwartet. Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02981 / 800-321) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 oder E-Mail: [lwl-archaeologie-olpe@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-olpe@lwl.org)) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmal-behörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

### 3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

#### Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist vornehmlich gekennzeichnet durch die bestehende Wohnbebauung mit den Hausgärten sowie den Grünlandbereichen.

In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt mittel zu bezeichnen. Obschon es Grünlandflächen, Säume und Baumgruppen gibt, ist ein Teil des Plangebietes durch Straßen oder Häuser versiegelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
<b>Pflanzen</b> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
<b>Tiere</b> - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungs-potenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht erwartet.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.



## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Da es sich um eine Anpassung des Planungsrechts im Bestand handelt, sind Planungsalternativen zu vernachlässigen. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann durch die Rücknahme der Gewerbeflächenreserven in Calle an anderer Stelle zielgerichtete Gewerbeflächenentwicklung durchführen. Die Anpassung der Flächen an die tatsächliche Nutzung sichert die bedarfsgerechte Entwicklung der Grundstücke entlang der Caller Straße.

### Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

### **6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

### **Wassergefährdende Stoffe**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird es nicht zu einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

### **Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- die 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bereich „Gewerbegebiet „Calle“. Meschede. (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023)
- die Begründung (Teil A) zur 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Bereich: „Gewerbegebiet Calle“. Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung. Siegen. (LOTH 2023)
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

## 9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Planungsanlass der 92. Flächennutzungsplanänderung ist die Reduzierung von ungenutzten Gewerbeflächenreserven im Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Aus heutiger Sicht ist eine Gewerbeflächenentwicklung an dieser Stelle nicht mehr vonnöten. So können im Gegenzug neue Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet geschaffen werden.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Rücknahme von Gewerbeflächenreserven und die Darstellung der tatsächlichen Nutzungen im Geltungsbereich. Die Flächen nördlich des Waller Baches, die ebenfalls eine Gewerbeflächenreserve darstellen, sollen weiterhin einer gewerblichen Nutzung zugänglich bleiben und sind daher nicht mehr Bestandteil der 92. Flächennutzungsplanänderung.

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede befindet sich zwischen Calle und Wallen, im Ortsteil Voßwinkel westlich von Meschede.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

### Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von der Ortslage Meschede-Voßwinkel. Das Plangebiet grenzt südlich an die Landesstraße sowie bestehende Bebauung, auch nördlich ist noch Bebauung vorhanden, die jedoch durch den Waller Bach und ein Grünland vom Plangebiet getrennt wird.

Der Ortsteil liegt in einem Bereich, in dem sich mehrere kleine Ortschaften entlang der Landesstraße befinden. Die übrigen Flächen sind von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Plangebiet befindet sich im westlichen Teil eine Bebauung mit Wohnhäusern und Hausgärten, in denen einzelne Bäume und Sträucher wachsen. Im östlichen Teil des Plangebietes dominiert ein Grünland. Entlang der nördlichen Grenze wachsen Gehölze entlang des Waller Baches.

### Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

### Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, Mai 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



## Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand März 2012.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HSK (2021): Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2023): 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bereich „Gewerbegebiet „Calle“. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 10.03.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. WWW-Seite: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 13.03.2023).
- LOTH (2023): Begründung (Teil A) zur 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Bereich: „Gewerbegebiet Calle“. Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung. Siegen.
- LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Ortsteil Calle. Warstein-Hirschberg.
- MULNV (2021): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. WWW-Seite: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 10.03.2023).
- MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Das Fachinformationssystem ELWAS. WWW-Seite: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=65C25592C0ACE83FB11BDF7B05D844ED> (letzter Zugriff am 10.03.2023).

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(Umweltschadengesetz - USchadG)	a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser



**Anlage**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.